



Presseinformation

Zytostatika-Selektivverträge auf Apothekenebene streichen

VZA: Preisprüfung und Auskunftsrechte für Vertragsparteien in der Anlage 3 zur Hilfstaxe zugunsten aller Leistungserbringer und Krankenkassen stärken

Der Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker fordert die Abschaffung der Möglichkeit für die Krankenkassen, im Bereich der Zytostatikaversorgung Selektivverträge abzuschließen. „Die Zytostatikaversorgung ist eindeutig nicht dafür geeignet, sie dem Ausschreibungsregime der Krankenkassen zu unterstellen“, heißt es in der VZA-Stellungnahme des zum Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zum GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (Arzneimittel-VSG).

Stattdessen sollen die kollektivvertraglichen Regelungen in § 129 Abs. 5c SGB V gestärkt werden, die in den vergangenen Jahren über die Mechanismen der Hilfstaxe schon zu erheblichen Einsparungen für alle Krankenkassen geführt haben. Dieser Mechanismus habe sich bewährt, weil er einerseits Einsparungen ermöglicht, andererseits aber die bewährten Strukturen in der Versorgung erhält. Nur mit einheitlichen und damit für alle Leistungserbringer, Krankenkassen und deren Versicherte gleichermaßen geltenden Regelungen sei ein Erhalt dieser bewährten Strukturen auch künftig möglich.

Mit Ausschreibungsmodellen werde hingegen die wohnortnahe Versorgung der Patienten zerstört, die zur Sicherstellung einer effizienten Arzneimittelversorgung aus Qualitätsgesichtspunkten und zur Vorbeugung einer Ressourcenverschwendung gerade gestärkt werden soll. Hinzu komme, „dass Ausschreibungen die Patientenautonomie verkennen. Auch krebskranke Patienten dürfen nach der Gesetzeslage entscheiden, wer sie behandelt und mit Arzneimitteln versorgt.“

Die Preise für die von den Apotheken hergestellten und gelieferten parenteralen Zubereitungen in der Onkologie sollen sich nach den Vorstellungen des VZA auch künftig ausnahmslos auf kollektivvertraglicher Ebene aus den Vereinbarungen in der sog. Hilfstaxe zwischen GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband ergeben. Um weiter und kontinuierlich Einsparungen für die Versicherten aller Krankenkassen zu erzielen, sollen die in der Hilfstaxe vereinbarten Preise regelmäßig überprüft und die Auskunftsansprüche in § 129 Abs. 5c SGB V gestärkt werden.

Die Auskunftsrechte sollen laut VZA künftig konkret dazu dienen, gewichtete Durchschnittspreise zu ermitteln. Die Auskunftsrechte gelten, da sie unmittelbar Einfluss für die Verhandlungen über die Hilfstaxe haben sollen, sowohl für den Deutschen Apothekerverband als auch für den GKV-Spitzenverband. Sie sollen auch Herstellungsbetriebe und Krankenhausapotheken einbeziehen, die parenterale Zubereitungen in der Onkologie für Apotheken herstellen. „Damit das geschärfte kollektivvertragliche Modell durchgesetzt werden kann, ist es notwendig, die Ausschreibungsvorschrift des § 129 Abs. 5 S. 3 SGBV zu streichen.“

Darüber hinaus sollen sich die erweiterten Auskunftsrechte auch auf die Versorgung durch Krankenhausapotheken im ambulanten Bereich nach § 129a SGBV erstrecken. Die Preise sollen künftig in der Hilfstaxe als feste Preise (beispielsweise in mg) vereinbart werden. Diese Preise sollen mindestens einmal jährlich überprüft und in der Anlage 3 der Hilfstaxe an die geänderte Marktlage angepasst werden.

23. August 2016

Kontakt

VZA Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Dr. Rötger v. Dellingshausen, Geschäftsführer

10117 Berlin (Mitte), Reinhardtstraße 19

Telefon: 030 - 280 950 71

Telefax: 030 - 280 950 72